

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
**der Stadt Metzingen vom 9. März 2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 9. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Metzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach

Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebährentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebährenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebährenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebährenschildfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebährenschilden und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebährenschilden und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind oder die Stadt Metzingen vom Optionsrecht gem. § 9 UStG Gebrauch gemacht hat, tritt zu den ausgewiesenen Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. April 2023** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **01. Januar 2007** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

**Metzingen, 9. März 2023**

Carmen Haberstroh  
(Oberbürgermeisterin)

**Gebührenverzeichnis****(Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 9. März 2023)**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>I</b>	<b>Allgemeines, Bürger und Ordnung</b>	
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,60 €/ZE
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	- Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	- Bescheinigung in Steuersachen	
<b>2</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
2.1	Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. mit der Urschrift (§ 33 LVwVfG)	
	- Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
2.1.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,20 €
2.1.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,50 €
2.2	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	11,00 €/Fall
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.4	Bescheinigung zur Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge	17,00 €/Fall

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.5	Schulzeugnisse	
2.5.1	Beglaubigungen von Schulzeugnissen und Beglaubigungen für Bewerbungszwecke von Schülern/Studenten in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl (Kopien sind inbegriffen). Ausführung durch das Bürgerbüro und die Schulsekretariate. Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abschluss- und Bewerbungszeugnisses sind von den entsprechenden Schulen gebührenfrei zu beglaubigen.	für die 1. Seite 2,20 € für jede weitere Seite 0,50 €
2.5.2	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler-Karteikarten	18,20 €/Fall
2.5.3	Ersatzausstellung für einen Schülerschein. Die erstmalige Ausstellung eines Schülerscheines ist kostenfrei.	9,10 €/Fall
<b>3</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>  (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)  - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat  - und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	15,70 €/ZE
<b>4</b>	<b>Fotokopien und Ausdrücke</b>	
4.1	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1.1	DIN A4 schwarz-weiß	1,00 €/Seite
4.1.2	DIN A4 farbig, DIN A3	3,10 €/Seite
4.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächenkarten	18,30 €/ZE
	Hinzu kommt folgender Auslagensatz für die Materialkosten: größer als DIN A3 (Großformatkopierer) schwarz-weiß	5,00 €/qm
	größer als DIN A3 (Großformatkopierer) farbig	10,00 €/qm
	Die Gebühr für die Speicherung von Bilddaten auf Speichermedien richtet sich nach Ziffer 6.4 und 20.3	
<b>5</b>	<b>Melderecht</b>	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	11,00 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1+3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG) ***Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben***	
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	16,20 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft nach § 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird  Hinzu kommen die Kosten des Rechenzentrums (Kostenerstattung).	12,70 €/ZE
5.1.5	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
5.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	22,80 €/Fall
<b>5.3</b>	<b>Zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung</b>	<b>6,80 €/Fall</b>

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5.4	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
5.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
5.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)	
5.4.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
5.4.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
<b>6</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
6.1	allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche.  Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	17,30 €/ZE
6.2	Anfertigung einer Fotokopie von einer Archivalie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke im Format:	
6.2.1	DIN A4	0,50 €/Seite
6.2.2	DIN A3	1,70 €/Seite
6.3	Fotokopien aus Zeitungen und aus Unterlagen des Archivs für private Zwecke; Grundgebühr	23,10 €/Fall
6.3.1	zzgl. bei gewünschtem Format DIN A3 pro Seite	2,50 €/Seite
6.4	Speicherung von Bilddaten auf Speichermedien oder Ausdruck gespeicherter Daten	17,70 €/Fall
6.5	Vorlage von Bau- und Statikakten Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	68,00 €/Fall
<b>7</b>	<b>Fischereischeine</b>	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)  Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	25,50 €/Fall
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	12,70 €/Fall
<b>8</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	7,00 €/Fall
8.2	bei Sachen über 50 € Wert  Bei Tieren kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	28,00 €/Fall
<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	40,90 €/Fall
9.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	14,50 €/ZE

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>10</b>	<b>Standesamt</b>	
10.1	Personenstandswesen Die Gebühren im Personenstandswesen richten sich nach der Durchführungsverordnung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) in der jeweils gültigen Fassung.	
10.2	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	30,90 €/Fall
<b>11</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Namensänderungen</b>	14,90 €/ZE
<b>12</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Zur Verwaltungsgebühr kommen die Gebühren nach der Straßensondernutzungssatzung hinzu.	
12.1	Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis nach § 46 StVO ***Die Gebühren richten sich nach Anlage 1, Nr. 264 GebOSt***	
12.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus unter anderem: - Sperrung des Gehwegs/der Straße - Aufstellen von Baugerüsten - Abstellen von Containern - Aufstellen eines Baukrans	31,50 €/Fall
12.3	Verkehrsrechtliche Anordnungen Anordnungen zur Durchführung von Arbeiten oder Veranstaltungen im Straßenverkehr (§ 45 StVO)	
12.3.1	...ohne vorherigen Außentermin	66,50 €/Fall
12.3.2	...ohne vorherigen Außentermin (Halteverbot)	33,20 €/Fall
12.3.3	...mit Außentermin	114,10 €/Fall
12.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	4,80 €/Plakat
12.5	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Gartenwirtschaften oder allgemeine Außenbewirtungen	51,40 €/Fall
<b>13</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
13.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter anderem: - Maßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz - Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere (z.B. Anordnung Maulkorb- oder Leinenzwang) - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	18,50 €/ZE
13.2	Erteilung von Platzverweisen	109,80 €/Fall
13.3	Erteilung von Aufenthaltsverboten	219,70 €/Fall
13.4	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbes. abgemeldeter Fahrzeuge (Arbeitsaufwand)	15,70 €/ZE
	Hinzu kommt eine Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen auf städtischem Stellplatz pro Standtag. Zu den Gebühren sind zusätzlich noch die Auslagen für Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>II Gewerbe und Gaststätten</b>		
<b>14 Gewerbesachen</b>		
14.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
14.1.1	Gewerbeanmeldung / Gewerbeummeldung	27,40 €/Fall
14.1.2	Gewerbeabmeldung	22,80 €/Fall
14.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister / der Gewerkekartei	18,20 €/Fall
14.3	Spiele	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	377,40 €/Fall
14.3.2	Geeignetheitsbestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	205,80 €/Fall
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	17,10 €/ZE
14.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO):	1.166,70 €/Fall
14.3.5	Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	17,10 €/ZE
14.4	Besondere Gewerbeerlaubnisse unter anderem:	12,10 €/ZE
	- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	
	- Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 u. 2 GewO)	
	- Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
	- Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	
14.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit im Bewachungsgewerbe	12,10 €/ZE
14.6	Allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbebereich unter anderem:	17,10 €/ZE
	- Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	
	- Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	
	- Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)	
	- Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	
<b>15 Reisegewerbe</b>		
15.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	
15.1.1	Gruppe I	297,40 €/Fall
15.1.2	Gruppe II	347,90 €/Fall
15.1.3	Gruppe III	380,60 €/Fall
15.1.4	Gruppe IV	428,20 €/Fall
15.2	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte	
15.2.1	Gruppe I	83,20 €/Fall
15.2.2	Gruppe II	115,90 €/Fall
15.2.3	Gruppe III	151,60 €/Fall
15.2.4	Gruppe IV	199,20 €/Fall
15.3	Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Reisegewerbekarte (in gleicher oder niedrigerer Gruppe)	
15.3.1	Gruppe I	243,80 €/Fall
15.3.2	Gruppe II	261,70 €/Fall
15.3.3	Gruppe III	258,70 €/Fall
15.3.4	Gruppe IV	258,70 €/Fall
	Bei Erweiterung in eine höhere Gruppe fällt gem. Nr. 15.4 zusätzlich ein Zuschlag an.	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Die den Gruppen zugehörigen Tätigkeiten sind in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung aufgelistet.	
15.4	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte unter anderem: - Befristete Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte - Erweiterung in eine höhere Gruppe	45,70 €/Fall
15.5	Namensänderung / Adressänderung in einer Reisegewerbekarte	28,50 €/Fall
15.6	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	45,70 €/Fall
<b>16</b>	<b>Märkte (§ 69 GewO)</b>	
16.1	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Messen sowie Ausstellungen	274,50 €/Fall
<b>17</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
17.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
17.1.1	für den ersten Tag	21,90 €
17.1.2	für jeden weiteren Tag	13,10 €
17.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	18,10 €/Fall
17.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	14,30 €/ZE
17.4	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	247 € - 4.949 €
17.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	274,50 €/Fall
17.6	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	14,30 €/ZE
17.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	17,10 €/ZE
17.8	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	205,80 €/Fall
17.9	Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	17,10 €/ZE
17.10	Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	17,10 €/ZE
17.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	17,10 €/ZE
17.12	Namensänderungen von Gaststätten	57,10 €/Fall
<b>18</b>	<b>Ladenöffnung</b>	
18.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 2 LadÖffnG)	17,10 €/ZE

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>III</b>	<b>Baurecht</b>	
	***Gebührensätze in Promille beziehen sich auf die Höhe der Baukosten***	
<b>19</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
19.1	schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte	14,40 €/ZE
19.2	schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung	14,40 €/ZE
<b>20</b>	<b>Amt für Planen und Bauen</b>	
20.1	Leistungsverzeichnis Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	31,80 €/Fall
20.2	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Sachverständige	17,80 €/ZE
20.3	Speicherung von Bilddaten auf Speichermedien oder Ausdruck gespeicherter Daten im Bereich Planen und Bauen	33,80 €/Fall
<b>21</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
21.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
21.1.1	bis 10.000 €	6,30 €/Fall
21.1.2	bis 50.000 €	21,10 €/Fall
21.1.3	bis 250.000 €	42,20 €/Fall
21.1.4	bis 500.000 €	63,30 €/Fall
21.1.5	ab 500.001 €	84,40 €/Fall
21.2	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	14,00 €/ZE
21.3	Befreiungen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	77 € - 3.859 €
21.4	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	46 - 1.409 €
<b>22</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
22.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	144 - 577 €
22.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	76,50 €/Fall
22.3	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Hinzu kommen entstehende Kosten für die Zustellung.	20,50 €/Nachbar
22.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers	19,20 €/ZE
22.5	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	153,70 €/Fall
22.6	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	153,70 €/Fall
22.7	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit eines Abweichungs-, Ausnahme-, Befreiungsantrags im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 Abs. 5 LBO)	153,70 €/Fall
<b>23</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
23.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	
23.1.1	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	1,328 %

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
23.1.2	in den übrigen Fällen	317 - 5.300 €
23.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6,399‰, mind. 276,60 €/Fall
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten erhoben werden, ist von den Baukosten nach DIN 276 Teil 4 in den Kostengruppen 300 bis 469 der aktuellen Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
23.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Baugenehmigungsverfahren	19,20 €/ZE
23.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1,502‰, mind. 202,00 €/Fall
<b>24</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b> (§ 52 LBO)	
24.1	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	5,403 ‰
24.2	in den übrigen Fällen	87 - 4.387 €
<b>25</b>	<b>Stadtentwässerung</b>	
25.1	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (Hausabwässer)	75,90 €/Fall
25.2	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (Industrieabwässer)	80,80 €/Fall
25.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle	48,30 €/Fall
<b>26</b>	<b>Weitere bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren</b>	
26.1	Nachgenehmigung einer Anlage nach behördlicher Aufforderung	11,253 ‰
26.2	Verlängerung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	1,316 ‰
26.3	Ablehnung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	16,70 €/ZE
26.4	Rücknahme Antrag auf Baugenehmigung/Bauvorbescheid	16,00 €/ZE
26.5	Erteilung weiterer Baufreigaben (z.B. bautechnische Prüfung in Teilabschnitten oder in sonstigen Fällen infolge Nachreichung von Unterlagen)	61,90 €/Fall
26.6	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)	32,70 €/Fall
26.7	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	78,70 €/Fall
26.8	Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer) (§ 71 LBO) je Baulast	197,90 €/Fall
26.9	Auszug aus dem Baulastenbuch je Baulast	38,50 €
26.10	Baukontrolle / Bauüberwachung, Bauabnahmen (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,256 ‰
26.11	jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) und sonstige Bauüberwachung außerhalb von Genehmigungsverfahren	18,10 €/ZE
26.12	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO) außerhalb von Genehmigungsverfahren	40 € - 403 €
26.13	Antrag auf Sonderverfahren (Ausnahme vom Festbrennverbot)	173,30 €/Fall
<b>27</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>	18,10 €/ZE
	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau - VwV-Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>IV</b>	<b>Waffenrecht</b>	
<b>28</b>	<b>Ausstellung von Waffenbesitzkarten (WBK)</b>	
28.1	grüne WBK	
28.1.1	grüne Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	81,80 €/Fall
28.1.2	für Jäger zum Erwerb von bis zu zwei Lang- oder Kurzwaffen (§ 13 Abs. 2 S. 2 + Abs. 3 S.2 WaffG)	77,20 €/Fall
28.1.3	für Erben (§ 20 Abs. 1 WaffG)	90,90 €/Fall
28.1.4	für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	90,90 €/Fall
28.2	grüne oder gelbe WBK	
28.2.1a	gemeinsame WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	95,40 €/Fall
28.2.1b	Eintragung für jeden weiteren Berechtigten	54,50 €/Fall
28.2.2	WBK für schießsportliche Vereine und jagdliche Vereinigungen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	90,90 €/Fall
28.3	gelbe WBK	
28.3.1	für Sportschützen bzw. gelbe Folge-WBK (§ 14 Abs. 6 WaffG)	77,20 €/Fall
28.4	rote WBK	
28.4.1	für Waffen- und Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	272,70 €/Fall
28.4.2	für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	236,30 €/Fall
<b>29</b>	<b>Änderungen von Waffenbesitzkarten (WBK)</b>	
29.1	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	79,90 €/Fall
29.2	Änderung bzw. Erweiterung des Erlaubnis-Umfangs für Waffen-/Munitionssammler bzw. Sachverständige, Erteilung Folge-WBK und Zweitausstellung einer roten WBK (§§ 17 Abs. 2 u. 18 Abs. 2 WaffG)	181,80 €/Fall
29.3	Eintragung oder Austragung von Waffen, Waffenteilen in oder aus WBK, Waffenschein, EFP je Waffe (alle Waffenbesitzer) (§§ 10 Abs. 1 u. 4, 13, 14, 16, 17, 18, 32 Abs. 6, 37 a und g WaffG)	22,70 €/Fall
29.4	Eintragung von Berechtigungen	
29.4.1	zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	
29.4.1.a	ohne oder mit einfacher Bedürfnisprüfung (§§ 10 Abs. 1 und 13, 14, 20 WaffG)	45,40 €/Fall
29.4.1.b	mit besonderer Bedürfnisprüfung (§§ 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1, 14 Abs. 5 WaffG)	68,10 €/Fall
29.4.2	zum Munitionserwerb (§ 10 Abs. 3 WaffG)	36,30 €/Fall
29.5	Eintragung eines Blockiersystems in oder aus WBK (§ 20 Abs. 3 S. 2 WaffG)	27,20 €/Waffe
29.6	Ausnahme vom Blockiersystem (§ 20 Abs. 6 WaffG)	27,20 €/Fall
<b>30</b>	<b>Munitionserwerbsscheine</b>	
30.1	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	54,50 €/Fall
<b>31</b>	<b>Waffenscheine (WS)</b>	
31.1	Ausstellung für gefährdete Personen (§§ 10 Abs. 4 u. 19 Abs. 2 WaffG)	181,80 €/Fall
31.2	Ausstellung für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG)	199,90 €/Fall
31.3	Trageerlaubnis für Mitarbeiter v. Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 3 WaffG)	54,50 €/Fall
31.4	Verlängerung der Geltungsdauer	131,80 €/Fall

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	- WS für gefährdete Personen (§§ 10 IV u. 19 II WaffG)	
	- WS für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG)	
31.5	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	68,10 €/Fall
<b>32</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung im EU-Waffenrecht</b>	<b>13,60 €/ZE</b>
	unter anderem:	
	- Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition	
	- Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe oder Munition bei Wohnsitz in EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	
	- Erlaubnis zum Waffen- oder Munitionserwerb in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 2 WaffG)	
	- Mitnahmeerlaubnis/-zustimmung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition (§ 32 Abs. 1, 1a, 4 WaffG)	
<b>33</b>	<b>Europäischer Feuerwaffenpass</b>	
33.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) und Verlängerung mit neuem Dokument	54,50 €/Fall
33.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 AWaffV)	22,70 €/Fall
<b>34</b>	<b>Ersatzausstellung einer Erlaubnis</b>	
	Gebühr der jeweiligen Erlaubnis zzgl. Ein- und Austragungen je Waffe	
<b>35</b>	<b>Besondere Erlaubnisse und Prüfungen</b>	<b>13,60 €/ZE</b>
	unter anderem:	
	- Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	
	- Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	
	- Stellvertretungserlaubnis (§ 21a WaffG)	
	- Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	
	- Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	
	- Untersagung der Schießstandaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	
	- Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (Schießstättenüberprüfung gem. § 12 Abs. 1 AWaffV)	
	- Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis gem. § 10 Abs. 5 WaffG)	
	- Erlaubnis zum Schießen zur Brauchtumpflege (§ 16 Abs. 3 WaffG)	
	- Ausnahmen vom Alterserfordernis/Mindestalter (§§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG)	
35.1	Kontrollen und Nachkontrollen der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition einschließlich Vor- und Nachbereitung (§ 36 Abs. 3 WaffG)	
35.1.a	Grundaufwand je Kontrolle inkl. 1 Waffe	68,10 €
35.1.b	Grundaufwand je Kontrolle bei gemeinsamer Aufbewahrung inkl. 1 Waffe Jeder Waffenbesitzer wird lediglich für die anteilige Gebühr veranlagt.	86,30 €
35.1.c	zzgl. je weitere Waffe	10,90 €
35.1.d	zzgl. je Nachkontrolle	45,40 €
35.2	Abnahme von Sicherungsvorkehrungen im Rahmen des Sicherheits- bzw. Aufbewahrungskonzeptes	13,60 €/ZE
35.3	Anordnung zum Aufbewahren von Waffen (§ 36 Abs. 6 WaffG)	13,60 €/ZE
35.4	Annahme von zur Vernichtung abgegebener Waffen / Munition / gefährlichen Gegenständen	gebührenfrei

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
35.5	Regelüberprüfung waffenrechtliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	13,60 €/ZE
<b>36</b>	<b>sonstige Waffenrechtliche Anordnungen</b> (Sicherstellung und Einziehung von Waffen, Anordnung Waffenverbot, etc.) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Abs. 3 S. 2 WaffG)</li><li>- Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtlichen Erlaubnis zur Sachfahndung (§ 37b Abs. 3 und 5 WaffG)</li><li>- Sicherstellung von verbotenen Waffen (§ 40 Abs. 5 WaffG)</li><li>- Anordnung eines Waffenverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)</li><li>- Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)</li><li>- Anordnung zur Überlassung von Waffen an Berechtigten oder Unbrauchbarmachung (§ 40 Abs. 5, 46 Abs. 2 und 3 WaffG)</li><li>- Sicherstellung von Waffen (§ 46 Abs. 2, 3 und 4 WaffG)</li><li>- Einziehung von Waffen (§ 46 Abs. 5 WaffG)</li><li>- Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis (auch nach freiwilliger Abgabe) (§ 45 Abs. 1 und 2 WaffG)</li> <li>- Ablehnung von beantragten Erlaubnissen</li><li>- Sonstige Anordnungen, Bescheinigungen, Anzeigebestätigungen, Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und bisher nicht aufgeführt sind</li></ul>	13,60 €/ZE
<b>37</b>	<b>Gebührenfreie öffentliche Leistungen</b> Gebührenfrei sind Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>V</b>	<b>Sonstiges</b>	
<b>38</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
38.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	19,30 €/ZE
38.2	Aufgaben nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	19,30 €/ZE
38.3	Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	18,80 €/ZE
38.4	Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	18,80 €/ZE
38.5	Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	18,80 €/ZE
<b>39</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
39.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	18,80 €/ZE
39.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	19,60 €/ZE
<b>40</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
40.1	Anordnungen / Genehmigungen / Zulassungen im Naturschutzrecht unter anderem: - Schutzpflanzungen außerhalb des Waldes (§ 15 NatSchG) - Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb bebauter Ortsteile (§ 20 NatSchG) - Naturdenkmale (§ 25 NatSchG RVO für flächenhafte Naturdenkmale und Naturgebilde)  - Beeinträchtigung geschützter Flächen (§ 25a NatSchG i.V.m. § 24 NatSchG) - Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 40 NatSchG, RVO, oder Einzelanordnung) - Genehmigung und Beseitigungen von Sperren (§ 54 NatSchG) - Durchgänge; Anordnung der Betretung für die Allgemeinheit (§ 42 NatSchG) - Erholungsschutzstreifen an Gewässern (§ 44 NatSchG)	18,10 €/ZE
<b>41</b>	<b>Wasserrecht</b>	
41.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Wasserrecht unter anderem: - Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) - Zulassung von Ausnahmen zum Bauen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 3 WHG i.V.m. § 65 Abs. 3 WG)	18,80 €/ZE

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>42</b>	<b>öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz</b>	
42.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. §7 Abs. 1 SprengG unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung einer weiteren Ausfertigung nach § 7 Abs. 1 SprengG</li> <li>- Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG</li> <li>- Erneute Überprüfung der sprengstoffrechtl. Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§ 8 Abs. 4 SprengG)</li> <li>- Anordnung einer amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung und Verlangen der Vorlage eines Gutachtens (§ 8 b Abs. 2 S. 1 SprengG)</li> <li>- Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 S. 2 SprengG</li> </ul>	13,60 €/ZE
42.2	Befähigungsschein gem. § 20 Abs. 1 SprengG	
42.2.1	Ausstellung	109,00 €/Fall
42.2.2	Wesentliche Änderung / Verlängerung der Geltungsdauer	68,10 €/Fall
42.2.3	Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 22 SprengG	13,60 €/ZE
42.3	Erlaubnis gem. § 27 Abs. 1 SprengG	
42.3.1	Erteilung	109,00 €/Fall
42.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer	
a)	mit neuem Dokument	90,90 €/Fall
b)	mit vorhandenem Dokument	68,10 €/Fall
c)	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 Abs. 1 SprengG	54,50 €/Fall
42.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	68,10 €/Fall
42.5	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	13,60 €/ZE
42.6	Entgegennahme der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks / einer Vorführung von Effekten nach § 23 Abs. 3, 6 und 7 der 1. SprengV (Überprüfung Abbrennort, Festsetzung von Auflagen, Genehmigung der Vorführung)	13,60 €/ZE
42.7	Widerruf und Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis	109,00 €/Fall
42.8	Kontrollen und Nachkontrollen der sicheren Aufbewahrung von Sprengstoff (§ 31 Abs. 2 SprengG) - Aufbewahrungskontrollen gem. § 31 Abs. 2 SprengG	68,10 €/Fall
42.9	Ablehnung von Anträgen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersagung der Fortsetzung des Betriebes / der Tätigkeit nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG</li> <li>- Anordnungen von Maßnahmen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG (z.B. Sicherstellung)</li> <li>- Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 S. 2 der 1. SprengV</li> </ul>	109,00 €/Fall
42.10	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und die bisher nicht aufgeführt sind  Bei sämtlichen Ersatzausfertigungen ist die volle Gebühr auch bei Ersatzausstellungen für in Verlust geratene Erlaubnisse zu entrichten zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger	27,20 €/Fall
42.11	Gebührenfreie öffentliche Leistungen Amtshandlungen, in Bezug auf Sprengstoffangelegenheiten, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten vorgenommen werden.	

**(Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 9. März 2023)**

## Klassifikation Gruppierung der Reisegewerbekarten (Ziffer 15 des Gebührenverzeichnisses)

<b>Gruppe 1:</b>	<b>Gruppe 2:</b>	<b>Gruppe 3:</b>	<b>Gruppe 4:</b>
Blumen und Gestecke	Abonnentenwerbung/ Mitgliederwerbung	Anzugstoffe	Achterbahnen
Bücher (Einzelverkauf), Schallplatten	Aufbaumittel	Aufbaumittel (Kurpackungen)	Antiquitäten
Futtermittel	Aussteuerwäsche	Autoskooter	Bauleistungen
Heizmaterialien	Elektrokleingeräte (Bügeleisen, Taschenlampe u. dgl.)	Autozubehör (Felgen, Sitze, Kleinteile)	Bautenschutz
Imbisswagen	Filmvorführungen	Dachreinigung	Blitzableiter
kosmetische Erzeugnisse	fotografische Leistungen	Elektrogeräte (Staubsauger, Nähmaschinen)	Büromaschinen
Kräuter	Geschenkartikel, Videokassetten	Feuerlöschgeräte	Elektro- Großgeräte (Waschmaschinen usw.)
Kurzwaren	Getränke	Filter	Kabelanschlüsse
Lebensmittel	Handarbeiten	Haushaltsgeräte elektr.	Kraftfahrzeuge
Musikanten	Haushaltsgeräte, manuell	Heizdecken, Bettdecken	Lehrkurse
Postkarten	Haushaltswaren	Heizungsreinigungen	Möbel
Reinigungsmittel	Heimtextilien, Bettwäsche	Jalousien	Musikinstrumente (Heimorgeln etc.)
Schaugeschäfte für Kinder	Kinderbekleidung	Kesselreinigung	Teppiche, echte
Scherenschleifer	Kinderfahrgeschäfte	Luftaufnahmen	
Schreibutensilien	Kleiderstoffe	Münzen und Briefmarken	
Tupperwaren	Kraftfahrzeug- Ersatzteile	optische Geräte	
Volkssport-Auszeichnungen	Küchengeräte, manuell	Rollladen	
Wachskerzen	Kunstgewerbliche Gegenstände	Rundfahrgeschäfte, Geisterbahnen, Riesenrad	
Zeitschriften/ Einzelverkauf	Lederwaren/ Ledergürtel	Schaugeschäfte	
Zeitungen/ Einzelverkauf	Lehr- und Lernmittel	Schmuck, echt (nur Aufsuchen von Bestellungen)	
	Leibwäsche	Tankreinigung	
	Maßmieder	Teppiche (Maschinengewebt)	
	Metall und Schrott	Uhren	
	Modeschmuck, Mineralien	Werkzeuge	
	Schießhallen		
	Schuhe		
	Spielwaren		
	Strickwaren		
	Strickwaren, Textilien		
	Süßwarenstände		
	Tierfelle		
	Tischwäsche		
	Vermittlung von Aufträgen im Bereich Energie + Telekommunikation		
	Versicherungen		
	Waschmittel		